Stadt Rotenburg (Wümme)

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Rotenburg Wümme) und für die Wahl zu den Ortsräten in Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen am 11. September 2011

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates und der Ortsräte bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

a) Wahl zum Rat der Stadt
Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren beträgt 34.

b) Wahl zum Ortsrat
Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder beträgt für die Ortsräte in Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen jeweils 9 Mitglieder.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

a) Für die Wahl zum Rat der Stadt
wurde das Wahlgebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt, und zwar Rotenburg-Ost mit den Ortschaften Borchel und Mulmshorn und Rotenburg-West mit den Ortschaften Unterstedt und Waffensen.
Die Grenze zwischen den beiden Wahlbereichen im Stadtgebiet Rotenburg bildet die Linie Rodau-Wiedau-Niederung - Straße Am Kirchhof - Bergstraße - Straße Am Sande mit der Straße Am Neuen Markt - Nordstraße - Herderstraße - Ringstraße (zwischen Einmündung Herderstraße und Nordstraße) - Verlängerung der Nordstraße in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 1.000 m zur B 71 bis zum Treffpunkt der Gemarkungsgrenzen Rotenburg, Bötersen und Borchel.
Die Straße Am Kirchhof gehört dabei beidseitig zum Wahlbereich Rotenburg-West. Die Straßen Bergstraße, Am Sande, Am Neuen Markt, Nordstraße, Herderstraße, Ringstraße (zwischen Einmündung Herderstraße und Nordstraße) gehören beidseitig zum Wahlbereich Rotenburg-Ost.

b) Für die Ortsratswahlen
umfasst das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. In jeder Ortschaft besteht nur ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber:

a) Wahl zum Rat der Stadt
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 20 Bewerberinnen/Bewerber je Wahlbereich enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

b) Wahl zum Ortsrat
In den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 14 Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen/ Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge:

a) Wahl zum Rat der Stadt

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG); die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Stadtwahlleiter (Anschrift siehe unter Nr. 7.) erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Wählergemeinschaft Freier Bürger Stadt Rotenburg (Wümme) (WFB),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

b) Wahl zum Ortsrat

Siehe vorstehend unter a) jedoch mit der Abweichung, dass der Wahlvorschlag außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der jeweiligen Ortschaft unterzeichnet sein muss und dass von dem Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften die unter a) genannten Parteien (nicht jedoch die dort aufgeführte Wählergemeinschaft) befreit sind.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

6. Wahlanzeige:

Parteien, die nicht nach der Maßgabe des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG im Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, haben dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie als Partei an der Kommunalwahl teilnehmen wollen. Dazu wird auf § 22 NKWG hingewiesen. Die Anzeigefrist **endet am 13. Juni 2011**.

7. Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens **bis zum 25. Juli 2011, 18.00 Uhr,** bei mir als Stadtwahlleiter der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, Rathaus, Zimmer 1 oder 3, 27356 Rotenburg (Wümme), einzureichen.

Rotenburg (Wümme) den 31. März 2011

Der Stadtwahlleiter
Detlef Eichinger